

Förderfibel für Brandenburger Archive

2024

Herausgegeben: Landesfachstelle für Archive und Bibliotheken im Land Brandenburg an der FHP - Fachhochschule Potsdam

Stand: 07.10.2023

aktuelle Änderung: Aktualisierung der Antragstermine sowie Einfügung IV.2 Kulturelle Bildung

Hinweise: Diese Veröffentlichung soll als Orientierung bzgl. in Frage kommender Fördermöglichkeiten dienen und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Beschaffung notwendiger Unterlagen und Informationen beim Fördermittelgeber bzw. seiner beauftragten Stelle zur Programmbearbeitung.

Diese Ausarbeitung spiegelt den Stand der verschiedenen Förderprogramme zum angegebenen Zeitpunkt wieder.

Für Anregungen und Hinweise, insb. bzgl. weiterer Fördermöglichkeiten für Archive, sind wir dankbar und erwarten die entsprechenden Rückmeldungen unter den folgenden Kontaktdaten:

Sabine Stropp
Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken Brandenburg

FH Potsdam/FB Informationswissenschaften
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam
Tel.: 0331/580-4549
sabine.stropp@fh-potsdam.de

Inhaltsverzeichnis

I. Förderung Kultur allgemein

- I.1 Kulturfonds Energie des Bundes

II. Förderung Digitalisierung

- II.1 Förderprogramm Digitalisierung des kulturellen Erbes für das Jahr 2023
- jetzt in II.2 enthalten
- II.2 Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich 2024 - (ehem. DIWA Kultur)

III. Förderung Bestandserhaltung

- III.1 BKM-Sonderprogramm
- III.2 KEK-Modellprojektförderung

IV. Förderung sonstige

- IV.1 Kommunalrichtlinie zum Klimaschutz; Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen
- IV.2 **Förderprogramm Kulturelle Bildung**

I.1 Kulturfonds Energie des Bundes

Themen	Der Fonds soll Belastungen abfedern, denen Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende trotz Steuererleichterungen und Energiekosteneffekten ausgesetzt sind.
Örtliche Einschränkung	Deutschland
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	Programmstart im Februar 2023 Förderzeitraum des Kulturfonds Energie des Bundes erstreckt sich rückwirkend vom 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 (Ende der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse)
Förderziel	Nach der Corona-Pandemie stehen Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende oftmals vor existenziellen Herausforderungen, selbst die gedeckelten Energiekosten können sie aus eigener Kraft häufig nicht bewältigen. Viele haben mit großem Einsatz bereits für erhebliche Energieeinsparungen in ihren Einrichtungen gesorgt und alle sollten hier auch ihren Beitrag leisten. Das hilft in der Energiekrise und schützt das Klima. Aber auch trotz solcher Anstrengungen ist diese Situation für viele Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter existenzbedrohend. Mit dem Kulturfonds Energie können sie nun die Unterstützung bekommen, die sie dringend brauchen, um weiter für so vielfältige und reichhaltige Kulturangebote in unserem Land zu sorgen.
Förderfähig (e Kosten)	Umfasst sind die Mehrkosten für Gas, Fernwärme und netzbezogenen Strom. Die förderfähigen Kosten einer Einrichtung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten (unter den Bedingungen der Preisbremsen) für 80 % des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Die förderfähigen Energiemehrkosten werden anteilig erstattet.
Fördersumme	insg. 1,0 Mrd.Euro Der Kulturfonds Energie bezuschusst die förderfähigen Mehrkosten bei öffentlichen Einrichtungen als maximale Förderquote in Höhe des regulären Bundesanteils, mindestens aber zu 50 %, und bei den privaten Einrichtungen und soziokulturellen Zentren zu 80 %.
Eigenmittel	- siehe förderfähige Kosten -
Voraussetzungen Antragsteller	Öffentliche und private Kultureinrichtungen, d.h. Orte, an denen nach Art. 53 Ziff. 2 lit. a) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) kulturelle Zwecke und Aktivitäten verfolgt werden: „Museen, Archive , Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen“.
Form der Antragstellung	Förderanträge können ausschließlich über die Antragsplattform www.kulturfonds-energie.de gestellt werden. Eine Antragstellung auf anderem Wege, z.B. direkt bei den Bewilligungsbehörden, ist nicht möglich.
Kontaktadresse / -daten	Service-Hotline 0800 6645685 service@kulturfonds-energie.de
Internetseite	Die Inhalte dieser Webseite geben einen vorläufigen Stand wieder https://www.kulturfonds-energie.de/#content

II.2 Förderung und Begleitung des digitalen Wandels im Kulturbereich 2024 - (ehem. DIWA Kultur)

Themen	Förderung des Digitalen Wandels von Kultureinrichtungen ist die Verbesserung der spartenübergreifenden Strategiefähigkeit, Kompetenz und Vernetzung von Kultureinrichtungen im digitalen Bereich a.) Digitale Strategien und Qualifikation b.) Infrastruktur c.) Retrospektive Digitalisierung d.) Kunst und Vermittlung
Örtliche Einschränkung	Brandenburg
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	bis zum 31.10.2024 Der Projektdurchführungszeitraum ist grundsätzlich auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr 2023) beschränkt. Ein über das Jahr 2024 hinausgehender Projektzeitraum kann in begründeten Fällen gewährt werden.
Förderziel	Ziel der Förderung des Digitalen Wandels von Kultureinrichtungen ist die Verbesserung der spartenübergreifenden Strategiefähigkeit, Kompetenz und Vernetzung von Kultureinrichtungen im digitalen Bereich, um deren Selbstbehauptung in der digitalisierten Welt zu stärken und innovative Konzepte im Zusammenhang mit der digitalen Transformation vom Ideenstadium zur Umsetzung zu bringen.
Förderfähig (e Kosten)	Es werden ausschließlich projektbezogene Ausgaben gefördert; die Förderung ersetzt keine Daueraufgaben. Investive Maßnahmen (Anschaffungen über 5.000 €) können nur in begründeten Fällen gefördert werden. Die turnusmäßige Erneuerung von Hard- und Software wird nicht gefördert. Nicht förderfähige Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Arbeitsleistungen (unbare Leistungen) • Personal- und/oder Honorarmittel für bei Antragstellung in Vollzeit angestellte Personen (zusätzliche Verträge mit bereits Teilzeit-Beschäftigten dürfen sich nur auf Aufgaben explizit für das beantragte Projekt beziehen, deren Art und Umfang projektbezogen präzise und nachvollziehbar beschrieben werden müssen).
Fördersumme	mindestens 5.000,00 € und maximal 70.000,00 € (insg. Volumen 400.000 Euro - Angabe aus 2022)
Eigenmittel	Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Kommunen, maximal bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei freien Trägern gewährt. Ein Eigenanteil darf nicht aus dem institutionell geförderten Haushalt geleistet werden.
Voraussetzungen Antragsteller	gemeinnützige juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne unternehmerische Zielsetzung mit Sitz im Land Brandenburg sowie Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg <u>Beratung durch die Koordinierungsstelle Brandenburg-digital zur organisatorischen und technischen Realisierbarkeit erforderlich!!!</u> Ulf Preuß, M. A. Leiter Koordinierungsstelle Brandenburg-digital ulf.preuss@fh-potsdam.de +49 331 580-4504 +49 176 38667175
Form der Antragstellung	Antragsformular: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antragsformular%20Zuwendung_Kultur%20und%20Kirchen.pdf
Kontaktadresse	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Referat 31 Dortustraße 36 14467 Potsdam Email: Diwa.Kultur@mwfk.brandenburg.de
Internetseite	https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/kultur-und-denkmalfoerderung/genrespezifische-kulturfoerderung/~mais2redc363707de Fördergrundsätze: https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/DiWa%20Kultur%202023.pdf

III.1 BKM-Sonderprogramm

Themen	Projekte für die Erhaltung national wertvollen schriftlichen Kulturguts, das aus wissenschaftlicher oder historischer Sicht von überregionaler Bedeutung ist
Örtliche Einschränkung	Deutschland
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	Antragsfrist endet jedes Jahr am 31. Januar
Förderziel	Entsprechend den Bundesweiten Handlungsempfehlungen sollen vor allem Mengenverfahren wie Massenentsäuerung, Trockenreinigung und Verpackung sowie die Konzept- und Methodenentwicklung (z. B. Schadenserfassung) gefördert werden. Bei der Auswahl der Förderprojekte werden für das zu behandelnde schriftliche Kulturgut folgende Kriterien gleichrangig herangezogen: Gefährdungsgrad historische oder wissenschaftliche Bedeutung Nutzungshäufigkeit
Förderfähig (e Kosten)	In begrenztem Umfang ist auch eine Förderung mehrjähriger Projekte bis zu drei Jahren möglich Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u.a. projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal), Ausgaben für Dienst- und Werkvertragsleistungen und projektbezogene Sachausgaben, z.B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit. Investitionen können nicht anerkannt werden.
Fördersumme	ab 5.000 Euro bis 200.000 Euro
Eigenmittel	siehe Fördersumme (mind. 50%) Maßnahmen mit bereits für die Bestandserhaltung etatisierten Mitteln gegenfinanzieren
Voraussetzungen Antragsteller	grundsätzlich alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft. Adressaten sind Bibliotheken und Archive als beantragende oder als koordinierende Institutionen
Form der Antragstellung	Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks - näher bezeichnete Unterlagen beizufügen
Kontaktadresse	Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) an der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz Unter den Linden 8, 10117 Berlin Tel.-Nr.: +49 (0) 30 266 43 1454 E-Mail: kek(at)sbb.spk-berlin.de
Internetseite	https://www.kek-spk.de/foerderung/aktuelles

III.2 KEK-Modellprojektförderung

Themen	Es werden Modell- und Vorzeigeprojekte gefördert, um auf verschiedenen Ebenen exemplarisch Anleitung zur nachhaltigen Sicherung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken zu bieten.
Örtliche Einschränkung	Deutschland
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	Antragsfrist endet jedes Jahr am 31. Januar
Förderziel	Förderfähig sind prinzipiell Projekte, die innovativ, modellhaft oder öffentlichkeitswirksam zum Erhalt des schriftlichen Kulturerbes beitragen. Neben der konservatorischen und restauratorischen Behandlung von Archiv- und Bibliotheksgut sind auch Projekte der Kategorien Fachkompetenz, Notfallvorsorge, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung möglich. Bezug zu den Grundprinzipien der Modellprojektförderung: Innovation Modellhaftigkeit Öffentlichkeitswirksamkeit
Förderfähig (e Kosten)	u.a. projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal), Ausgaben für Dienst- und Werkvertragsleistungen und projektbezogene Sachausgaben, z.B. für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien oder Öffentlichkeitsarbeit. Investitionen können nicht anerkannt werden. Im Rahmen des Themenschwerpunktes für das Jahr "Notfallvorsorge" sind förderfähig: - Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen - Konzeptentwicklung, z. B. Notfall-/Alarmpläne oder Ablaufpläne für die Erstreaktion - strategische Vorsorge für Regionen, z. B. die Gründung von Notfallverbänden - Auf- und Ausbau von Fachkenntnis, z. B. Notfallseminare oder Lehrfilme - Kompetenzentwicklung, z. B. Notfallübungen - Notfallboxen - Großes Bergungsgerät, z. B. Notfallzüge oder -anhänger
Fördersumme	maximal EUR 30.000 jährlich
Eigenmittel	substanzieller Eigenanteil des Trägers am Modellprojekt (Einsatz von Haushaltsmitteln). Dieser Eigenanteil kann auch durch Nachweis und Einsatz weiterer Fördermittel Dritter erbracht oder ergänzt werden.
Voraussetzungen Antragsteller	Grundsätzlich können alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft Fördermittel beantragen. Bei objektbezogenen Maßnahmen müssen die Bestände öffentlich zugänglich sein, auch muss die Nachhaltigkeit von konservatorischen Maßnahmen gewährleistet sein (z.B. durch fachgerechte Lagerung)
Form der Antragstellung	Förderanträge sind mittels des bereitgestellten Vordrucks - näher bezeichnete Unterlagen beizufügen
Kontaktadresse	Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) an der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz Unter den Linden 8, 10117 Berlin Tel.-Nr.: +49 (0) 30 266 43 1454 E-Mail: kek(at)sbb.spk-berlin.de
Internetseite	https://www.kek-spk.de/foerderung/aktuelles

IV.1 Kommunalrichtlinie zum Klimaschutz

u.a. - Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen (4.2.4) -

Themen	Die „Kommunalrichtlinie zum Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bezuschusst die Senkung von Klimaemissionen in Form von strategischen und investiven Maßnahmen. Die Richtlinie bezweckt durch die Förderung strategischer und investiver Maßnahmen, Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken.
Örtliche Einschränkung	Deutschland
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	01.01. 2022 bis 31.12. 2027
Förderziel	Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 Deutschlands Langfristziel formuliert, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. In Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen. Mit der vorliegenden Richtlinie wird die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bestehende Förderung des kommunalen Klimaschutzes weiter entwickelt und fortgesetzt. Die Richtlinie bezweckt durch die Förderung strategischer und investiver Maßnahmen, Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu realisieren.
Förderfähig (e Kosten)	Gefördert werden die Sanierung und die Nachrüstung von Lüftungsanlagen, sogenannten raumluftechnischen Anlagen, in Nichtwohngebäuden. Bitte beachten Sie die technischen Mindestanforderungen gemäß des Technischen Annex der Kommunalrichtlinie, die für ein Sanierungs- oder Nachrüstungs Vorhaben erfüllt werden müssen. Bezuschusst werden Ausgaben für - raumluftechnische Geräte mit Wärmerückgewinnung, - Zu- und Abluftsysteme, bestehend aus einem Luftleitungsnetz und ihren Einbauten - sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, um die raumluftechnischen Geräte direkt zu steuern.
Fördersumme / -quote	Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) können 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.
Eigenmittel	Ab 1. Januar 2023 müssen Sie Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent (beziehungsweise 10 Prozent als finanzschwache Kommune) des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen.
Voraussetzungen Antragsteller	Grundsätzlich beantragen können alle Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Zu beachten ist, dass die Antragstellung zu dieser Richtlinie in der Regel nicht durch das Archiv, sondern durch die Bauverwaltung bzw. das Gebäudemanagement in Kombination mit dem Fördermanagement erfolgen muss.
Form der Antragstellung	- die Berechnungsformulare unter KRL-Online, - einen easy-Online-Antrag 4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen. Den Zugang zum easy-Online Antragsformular erhalten Sie automatisiert durch KRL-Online, nachdem Sie darin die vorgenannten Berechnungsformulare ausgefüllt haben. Nach Absenden des easy-Online Antrags ist dieser auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und vom Antragsteller und Fachplaner unterzeichneten Berechnungsformularen innerhalb von zwei Wochen postalisch einzusenden an: siehe Kontaktadresse
Kontaktadresse	Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH Stresemannstraße 69, 10963 Berlin Telefon: +49 30 700181-100 E-Mail: kontakt(at)z-u-g.org
Internetseite	https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie

IV.2 Landesförderprogramm »Kulturelle Bildung und Partizipation«

Themen	Pro Jahr fließen in zwei Förderlinien 400.000 Euro in Vorhaben, die zu einer vielfältigen kulturellen Teilhabe und Bildung aller Menschen im Land beitragen.
Örtliche Einschränkung	Land Brandenburg
Antragstermine / einmalig bzw. periodisch	immer zum 15.10. eines Jahres sowie 15.05. für Förderlinie I
Förderziel	Pro Jahr fließen in zwei Förderlinien 400.000 Euro in Vorhaben, die zu einer vielfältigen kulturellen Teilhabe und Bildung aller Menschen im Land beitragen. Zweimal im Jahr entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Auswahl.
Förderfähig (e Kosten)	<p>Förderlinie I: Projektförderung In der Förderlinie I werden Projekte unterstützt, die neuartige und impulsgebende Herangehensweisen an die Vermittlung von Kunst und Kultur oder kreative Fortführungen bewährter Methoden und Formate entwickeln, noch nicht begonnen haben und bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen sind.</p> <p>Förderlinie II: Strukturförderung In der Förderlinie II werden Vorhaben unterstützt, die mit einer Laufzeit bis maximal drei Jahren konzipiert sind, die Entwicklung und Festigung langfristig wirksamer Strukturen der Kulturvermittlung zum Inhalt haben, die über das Projektende hinauswirken bzw. bestehen bleiben.</p>
Fördersumme / -quote	Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % Ihrer zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, im begründeten Ausnahmefall kann die Förderung 100% betragen. Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 Euro für Förderlinie I sowie 20.000 Euro für Förderlinie II. Eine Antragstellung ist zum 15.05. und 15.10. eines Jahres möglich.
Eigenmittel	mindestens 20 %
Voraussetzungen Antragsteller	Ein Antrag kann nicht von natürlich Personen – also Einzelpersonen – gestellt werden. Der Antragsteller muss eine juristische Person sein und eine der folgenden Rechtsformen haben: gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH, gemeinnützige Stiftung, Gemeinde oder Stadt
Form der Antragstellung	Den Antrag können Sie online hier herunterladen, ausfüllen und per Mail an foerderung@gesellschaft-kultur-geschichte.de schicken. Der Eingang des Mail gilt als Eingang des Sie den Antrag auch noch postalisch einreichen. Diesen schicken Sie an - siehe unten
Kontaktadresse	Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH Herr Dr. Kurt Winkler Schloßstraße 12 14467 Potsdam
Internetseite	https://gesellschaft-kultur-geschichte.de/plattform-kulturelle-bildung-brandenburg/landesfoerderprogramm/